



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgegeben vom Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten  
Nr. 1 – 11. Jahrgang – Potsdam, 15. Januar 2001

---

## Zum Jahreswechsel

Grußwort des Ministers der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
des Landes Brandenburg

Das Jahr 2000 ist vorüber, kaum dass wir uns an die neue runde Jahreszahl gewöhnt haben. Es war ein gutes, ein erfolgreiches Jahr:

In der Justiz haben wir vieles geschafft oder auf den Weg gebracht. Wir haben die Sicherheit in unseren Justizvollzugsanstalten wesentlich verbessert. Das Bauprogramm für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten läuft zügig weiter. Die Ausstattung der Justiz mit moderner Technik kommt gut voran. Die Verwaltungsgerichte, der Bereich der Gerichtsvollzieher, die Fachdienste in den Justizvollzugsanstalten und Grundbuchämter wurden personell verstärkt. Gerichte, Staatsanwaltschaften und sonstige Justizbehörden haben tagtäglich ihre Aufgaben auch im Jahr 2000 trotz der in fast allen Bereichen drückenden Überlast gut bewältigt. Dies ist dem außerordentlichen Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Bereichen der Justiz zu verdanken.

Dennoch ist die Justiz noch kein rundum positiver Standortfaktor für unser Land. An den weiterhin zu langen Laufzeiten in einigen Bereichen, der Überforderung der Gerichtsvollzieher und der Grundbuchämter müssen wir weiterarbeiten. Das geht da oder dort nicht ohne mehr Personal und noch mehr moderne Technik.

In der Rechtspolitik muss Brandenburg auf den Gebieten, in denen unser Land unter besonders kritischer Beobachtung der Medien und der nationalen und internationalen Öffentlichkeit steht, entschlossen handeln. Der Rechtsstaat muss sich wehren. Betroffenheit und Scham zu zeigen und die Bürger zu mehr Zivilcourage aufzufordern, genügt nicht im Kampf gegen die dreiste Herausforderung unseres Landes durch ein paar hundert rechtsradikale Schläger. Auch der Gesetzgeber ist gefordert. Wir haben dazu Vorschläge gemacht.

In der Europapolitik haben wir unsere Interessen gegenüber der Europäischen Union und der Bundesregierung mit Selbstbewusstsein und Nachdruck vertreten. Nationale Experten aus Brandenburg haben die Europäische Kommission auf wichtigen Feldern unterstützt. Unsere Landesvertretung in Brüssel konnten wir personell besser ausstatten. Der Umbau des Gebäudes hat begonnen.

Die Osterweiterung wird die Entwicklung unseres Landes erheblich beeinflussen. Die Bürger wollen wissen, auf welche Chancen sie sich einstellen können und mit welchen Risiken sie rechnen müssen. Die Landesregierung ist deshalb, neben der Bundesregierung und der Europäischen Kommission, ganz besonders gefordert, im Gespräch mit den Bürgern für die Vertiefung und Erweiterung der Europäischen Union zu werben. Voraussetzung dafür sind viele geduldige Gespräche, in denen vor allem Informationen gegeben werden müssen über die Folgen der Erweiterung.

Für die im Jahr 2001 vor uns liegenden vielfältigen Aufgaben wünsche ich uns allen Kreativität, Schaffenskraft und Erfolg.

Ihr  
Prof. Dr. Kurt Schelter

### Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Familiensachen - Amtsgericht - (ZP 700 - ZP 799) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 28. November 2000 (1414-SH1/4-I und 1414-I.25) .....	4
Bestimmung der Staatsanwaltschaft Neuruppin zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 11. Dezember 2000 (3262-III.2/6) .....	4
Bestimmung der Staatsanwaltschaft Cottbus zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Datennetzkriminalität und gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 14. Dezember 2000 (3262-III.2/5) .....	5
Errichtung der Justizvollzugsanstalt Neuruppin-Wulkow Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 2. Januar 2001 (4402-IV.7) .....	6
<b>Bekanntmachungen</b>	
Einstellung von Rechtsreferendaren Festsetzung der Ausbildungskapazität Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg vom 29. November 2000 .....	7
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen .....	7
<b>Personalnachrichten</b>	
Ernennungen .....	7
<b>Ausschreibungen</b> .....	9

**Rechtsprechung**

## Verfassungsrecht

Landesverfassung Art. 6 Abs. 2; 9 Abs. 2 Satz 2; 52 Abs. 4 Strafgesetzbuch § 67e Strafprozessordnung §§ 454 Abs. 1 Satz 3; 463 Abs. 3 Verletzung des Rechts auf Gelegenheit zur Zuziehung eines Rechtsbeistands vor jeder richterlichen Entscheidung über Anordnung oder Fortdauer eines Freiheitsentzugs (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 Verfassung des Landes Brandenburg) bei Ankündigung des Termins einer mündlichen Anhörung vor der Strafvollstreckungskammer erst drei Tage vorher.* Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 12. Oktober 2000 - VfGBbg 37/00 .....	10
<b>Buchbesprechung</b> .....	13

- Dieser Ausgabe liegt das Jahressinhaltsverzeichnis 2000 bei. -

---

\*nichtamtlicher Leitsatz

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtbarkeit des Landes Brandenburg in Familiensachen - Amtsgericht - (ZP 700 - ZP 799)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
Vom 28. November 2000  
(1414-SH1/4-I und 1414-I.25)

In Ergänzung der Allgemeinen Verfügung vom 12. November 1996 (JMBl. S. 166), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 19. Juli 1999 (JMBl. S. 102), werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtbarkeit des Landes Brandenburg genehmigt und empfohlen:

- ZPO 790 [Antrag nach Artikel 5 § 3 KindUG  
(Urschrift)]
- ZPO 791 [Antrag nach Artikel 5 § 3 KindUG  
(Abschrift für Antragsgegner/in)]
- ZPO 792 [Festsetzungsbeschluss nach Artikel 5 § 3 KindUG  
(Urschrift)]
- ZPO 793 [Festsetzungsbeschluss nach Artikel 5 § 3 KindUG  
(Ausfertigung)]
- ZPO 794 [Festsetzungsbeschluss nach Artikel 5 § 3 KindUG  
(Vollstreckbare Ausfertigung)]

Brandenburg an der Havel, den 28. November 2000

Der Präsident  
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
In Vertretung

Dr. Farke

### Bestimmung der Staatsanwaltschaft Neuruppin zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
Vom 11. Dezember 2000  
(3262-III.2/6)

1. Gemäß § 143 Abs. 4 GVG wird die Staatsanwaltschaft Neuruppin zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität bestimmt. Insoweit erstreckt sich ihre örtliche Zuständigkeit auf alle Gerichtsbezirke des Landes Brandenburg.

2. Die Aufgaben der Schwerpunktstaatsanwaltschaft werden von einer besonderen Abteilung der Staatsanwaltschaft Neuruppin wahrgenommen, die aus mindestens einem Abteilungsleiter und für die Bearbeitung von Verfahren der Korruptionskriminalität besonders geeigneten Staatsanwälten besteht.
3. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist sachlich zuständig für die Bearbeitung der im Land Brandenburg anfallenden Ermittlungs-, Straf- und Vollstreckungsverfahren wegen Korruptionsstraftaten. Dazu zählen Abgeordnetenbestechung (§ 108 e StGB), Betrug im Zusammenhang mit Absprache-Kartellen zum Nachteil öffentlicher oder privater Auftraggeber (§ 263 StGB), wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), Vorteilsannahme (§ 331 StGB), Bestechlichkeit (§ 332 StGB), Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), Bestechung (§ 334 StGB), Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat der Vorteilsannahme bzw. Bestechlichkeit (§ 357 StGB) und Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (§ 17 UWG).

Zudem obliegen ihr die Wahrnehmung der staatsanwalt-schaftlichen Aufgaben bei Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie die Überprüfung der Jahresberichte und sonstigen Mitteilungen des Landesrechnungshofes auf das Vorliegen von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Straftat und gegebenenfalls Weiterleitung der Vorgänge an die zuständige Staatsanwaltschaft, sofern eine eigene Zuständigkeit nicht begründet ist.

4. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft bearbeitet auch Verfahren wegen anderer Delikte, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für im Zusammenhang damit stehende Korruptionsstraftaten im Sinne von Ziffer 3. vorliegen.
5. Bei zugleich auch vorliegender Zuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen in Potsdam oder zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in Frankfurt (Oder) geht deren Zuständigkeit vor.
6. Geht eine Anzeige bei einer örtlichen Staatsanwaltschaft ein oder leitet diese von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Korruptionsstraftat oder einer damit im Zusammenhang stehenden Straftat im Sinne von Ziffer 3. und 4. ein, so übersendet sie die Vorgänge unverzüglich der Schwerpunktstaatsanwaltschaft. Unaufschiebbare Maßnahmen veranlasst die örtliche Staatsanwaltschaft. Wenn möglich stellt sie zuvor das Einvernehmen mit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft her. Bestätigt sich der Verdacht des Korruptionsdelikts nicht oder kommt ihm gegenüber den anderen Delikten nur eine völlig untergeordnete Bedeutung zu, gibt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft das Verfahren unmittelbar mit einer Begründung an die sonst zuständige Staatsanwaltschaft zurück. Bei mehreren Taten im prozessualen Sinne (§ 264 StPO) stellt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft das Vergehen wegen des Korruptionsdelikts zuvor ein (§§ 153 ff., 170 Abs. 2 StPO).

7. Die bei den Staatsanwaltschaften des Landes bereits vor Inkraft-Treten dieser Verfügung anhängigen Ermittlungsverfahren im Sinne von Ziffer 3. werden von der Schwerpunktstaatsanwaltschaft übernommen. Dies gilt nicht für bereits gerichtsanhängige Verfahren.
8. Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg lässt sich über die Bearbeitung der Verfahren und die Belastung der Schwerpunktstaatsanwaltschaft berichten. Er legt dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten jeweils bis zum 31. März des Folgejahres einen Bericht vor, der insbesondere Angaben zur Zahl der neu eingeleiteten Verfahren und deren Gegenstand, der Art der Erledigung und der spezifischen Ermittlungsprobleme auf dem Gebiet der Korruptionskriminalität enthält.
9. Diese Allgemeine Verfügung ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und ersetzt die Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg zur Einrichtung einer „Zentralstelle zur Verfolgung der Korruptionskriminalität“ vom 23. September 1996 (JMBl. S. 128). Sie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Potsdam, den 11. Dezember 2000

Der Minister der Justiz  
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

**Bestimmung der Staatsanwaltschaft Cottbus  
zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur  
Bekämpfung der Datennetzkriminalität  
und gewaltdarstellender, pornographischer  
und sonstiger jugendgefährdender  
Schriften**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
Vom 14. Dezember 2000  
(3262-III.2/5)

**I.**

1. Gemäß § 143 Abs. 4 GVG wird die Staatsanwaltschaft Cottbus zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Datennetzkriminalität bestimmt. Ihre örtliche Zuständigkeit erstreckt sich insoweit auf alle Gerichtsbezirke des Landes Brandenburg.
2. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist sachlich zuständig für die Bearbeitung der im Lande Brandenburg anfallenden Ermittlungs- und Strafverfahren wegen des Verdachts von Straftaten nach

- § 131 StGB (Gewaltdarstellung; Aufstachelung zum Rassenhass)
- § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften)
- § 21 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS)
- § 202 a StGB (Ausspähen von Daten)
- § 303 a StGB (Datenveränderung)
- § 303 b StGB (Computersabotage).

Sie ist ferner sachlich zuständig, soweit die Tat unter Nutzung von Datennetzen begangen wurde, wegen des Verdachts von Straftaten nach

- § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen)
- § 86 a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)
- § 130 StGB (Volksverhetzung)
- § 130 a StGB (Anleitung zu Straftaten)
- § 316 b StGB (Störung öffentlicher Betriebe)
- §§ 143, 144 MarkenG (Kennzeichenverletzung; strafbare Nutzung geographischer Herkunftsangaben)
- §§ 106 - 108a UrhG (Urheberrechtsverletzungen)
- §§ 6c, 17 UWG (Progressive Kundenwerbung; Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen).

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist auch zuständig für die Bearbeitung der Einspruchsverfahren nach den §§ 67 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), wenn der Einspruch sich gegen einen Bußgeldbescheid richtete, der wegen einer Ordnungswidrigkeit nach den §§ 119, 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG erlassen worden ist.

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit auch die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde wahr.

3. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft nimmt die Aufgabe der Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften wahr. Ihr obliegen daher
  - a) die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch mit den Zentralstellen der übrigen Länder der Bundesrepublik Deutschland sowie mit anderen Dienststellen, die ähnliche Aufgaben zu erfüllen haben, und
  - b) die Wahrnehmung aller in Nummern 223 bis 228 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) festgelegten Aufgaben mit Ausnahme der in Nr. 224 Abs. 2 Buchst. b und c RiStBV genannten Aufgaben der Landesjustizverwaltung.
4. Die Zentralstelle fügt im Schriftverkehr der Bezeichnung ihrer Behörde den Zusatz
 

„Zentralstelle zur Bekämpfung  
gewaltdarstellender, pornographischer und  
sonstiger jugendgefährdender Schriften“

bei.

**II.**

1. Bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist eine Abteilung für Datennetzriminalität einzurichten, die aus einem Abteilungsleiter und für die Bearbeitung der einschlägigen Verfahren besonders geeigneten Staatsanwälten zu bestehen hat.
2. Geht eine Anzeige bei einer örtlichen Staatsanwaltschaft ein oder leitet diese von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer der unter I. Nr. 2 genannten Straftaten der Datennetzriminalität ein, so übersendet sie die Vorgänge unverzüglich der Schwerpunktstaatsanwaltschaft. Ebenso verfährt sie mit Vorgängen, die ihr gemäß § 69 OWiG von der Verwaltungsbehörde vorgelegt werden. Unaufschiebbar Maßnahmen, insbesondere eine etwa sofort notwendige Beschlagnahme, veranlasst die örtliche Staatsanwaltschaft. Kommt eine Einigung über die Abgabe an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft nicht zustande, führt der Leiter der Staatsanwaltschaft unverzüglich die Entscheidung des Generalstaatsanwalts herbei.
3. Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg lässt sich über die Bearbeitung der Verfahren und die Belastung der Schwerpunktstaatsanwaltschaft berichten. Er legt dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Bericht vor, der insbesondere Angaben zur Zahl der neu eingeleiteten Verfahren und deren Gegenstand, der Art der Erledigung und der spezifischen Ermittlungsprobleme auf dem Gebiet der Datennetzriminalität enthält.

**III.**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 25. November 1994 (JMBl. 1995 S. 3) außer Kraft.

Potsdam, den 14. Dezember 2000

Der Minister der Justiz  
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

**Errichtung der Justizvollzugsanstalt  
Neuruppin-Wulkow**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
Vom 2. Januar 2001  
(4402-IV.7)

Mit Wirkung vom 1. Februar 2001 wird in Wulkow eine Justizvollzugsanstalt errichtet. Sie trägt die Bezeichnung:

**Justizvollzugsanstalt Neuruppin-Wulkow  
Ausbau 8  
16835 Wulkow**

Potsdam, den 2. Januar 2001

Der Minister der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
In Vertretung

Gustav-Adolf Stange

---

## Bekanntmachungen

---

### Einstellung von Rechtsreferendaren Festsetzung der Ausbildungskapazität

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
des Landes Brandenburg  
Vom 29. November 2000

1. Im Land Brandenburg werden zum 1. Mai des Jahres 2001 Rechtsreferendare zur Ableistung des allgemeinen juristischen Vorbereitungsdienstes eingestellt.

Stammdienststellen werden die Landgerichte Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam sein.

Bewerbungen, die einschließlich aller Anlagen spätestens am **14. Februar 2001** vollständig eingegangen sein müssen, sind zu richten an den

**Präsidenten  
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
- Referendarausbildung -  
14767 Brandenburg an der Havel.**

Dort können ab sofort auch das Merkblatt über die Ernennung zur Rechtsreferendarin bzw. zum Rechtsreferendar und weitere Unterlagen angefordert werden.

2. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildungskapazität und das Vergabeverfahren für den juristischen Vorbereitungsdienst im Land Brandenburg (JurVDKpV) in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Juristenausbildungsrechts vom 8. September 1998 (GVBl. II S. 579) ist die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze im Hinblick auf den ersten Einstellungstermin des Jahres 2001 neu bekannt zu machen. Ins-

gesamt stehen im Land Brandenburg in den vier Landgerichtsbezirken nunmehr

### 165 Ausbildungsplätze

zur Verfügung.

### Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
Vom 27. Dezember 2000  
(2000 E-I.004/98)

Folgende abhanden gekommene Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt:

- **Jörg Kretschmann**, Dienstaussweis Nr. **148 257**, ausgestellt am 29.10.1999 durch den Direktor des Amtsgerichts Bad Liebenwerda;
- **Simone Richter**, Dienstaussweis Nr. **141 553**, ausgestellt durch den Präsidenten des Landgerichts Cottbus;
- **Michael Schiefner**, Dienstaussweis Nr. **142 363**, ausgestellt am 01.12.1995 durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Neuruppin, gültig bis zum 30.11.2001;
- **Lothar Marquardt**, Dienstaussweis Nr. **142 377**, ausgestellt am 01.12.1995 durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Neuruppin, gültig bis zum 30.11.2001.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung der Ausweise zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib der Ausweise sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

## Rechtsprechung\*

### Verfassungsrecht

Landesverfassung Art. 6 Abs. 2; 9 Abs. 2 Satz 2; 52 Abs. 4  
Strafgesetzbuch § 67e  
Strafprozessordnung §§ 454 Abs. 1 Satz 3; 463 Abs. 3

#### **Verletzung des Rechts auf Gelegenheit zur Zuziehung eines Rechtsbeistands vor jeder richterlichen Entscheidung über Anordnung oder Fortdauer eines Freiheitsentzugs (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 Verfassung des Landes Brandenburg) bei Ankündigung des Termins einer mündlichen Anhörung vor der Strafvollstreckungskammer erst drei Tage vorher.\*\***

Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 12. Oktober 2000 - VfGBbg 37/00

#### **Zum Sachverhalt:**

Der Beschwerdeführer ist wegen sexueller Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten verurteilt worden. Gleichzeitig ordnete das Gericht gemäß § 63 StGB die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an. Das Landgericht ging dabei davon aus, dass bei dem Beschwerdeführer eine schwere Persönlichkeitsstörung mit schizoiden, anankastischen, selbstunsicheren und paranoiden Elementen bei sexueller Deviation (Fetischismus und Verdacht der Pädophilie) vorliege und er die Straftat im Zustande verminderter Schuldfähigkeit im Sinne von § 21 StGB begangen habe. Seit dem 16. November 1998 befand sich der Beschwerdeführer in den R. Kliniken, seit dem 29. Juni 1999 befindet er sich in der Landesklinik B.

Im Rahmen der Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung nach § 67e StGB führte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts P. im Januar 2000 eine mündliche Anhörung durch. Zunächst war ein Anhörungstermin vor der Einzelrichterin für den 11. Januar 2000 angesetzt worden. Die Benachrichtigungen hierzu wurden am 3. Januar 2000 verschickt. Am 10. Januar 2000 wurde die Landesklinik telefonisch darüber informiert, dass dieser Termin aufgehoben worden sei und die Strafvollstreckungskammer in Kürze einen neuen Anhörungstermin bestimmen werde. Die Vorsitzende der Strafvollstreckungskammer setzte sodann am 12. Januar 2000 den Anhörungstermin auf den 20. Januar 2000 fest. Die Geschäftsstelle verständigte die Landesklinik am 17. Januar 2000 telefonisch. Ebenso wurde die Staatsanwaltschaft N. von dem Termin benachrichtigt. An der Anhörung nahmen neben der Strafvollstreckungskammer und dem Beschwerdeführer ein Arzt und ein Diplompsychologe der Landesklinik als Sachverständige teil.

Am 23. Januar 2000 unterrichtete der Beschwerdeführer seinen Verteidiger von der Anhörung, welcher daraufhin den Antrag stellte, die mündliche Anhörung zu wiederholen. Sie sei in Gegenwart eines Verteidigers vorzunehmen. Seinem Mandanten sei

nicht ordnungsgemäß rechtliches Gehör gewährt worden. Darüber hinaus beantragte er seine Beordnung als Pflichtverteidiger.

Mit Beschluss vom 29. März 2000 ordnete das Landgericht P. die Fortdauer der Unterbringung an und lehnte den Antrag auf Beordnung eines Pflichtverteidigers sowie den Antrag auf Wiederholung der mündlichen Anhörung ab. Eine Aussetzung des Maßregelvollzugs komme derzeit nicht in Betracht, da es weiterer therapeutischer Bemühungen bedürfe. Ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 StPO liege nicht vor. Eine Wiederholung der mündlichen Anhörung sei nicht veranlasst. Der Verteidiger des Beschwerdeführers habe ausreichend Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gehabt, jedoch nicht wahrgenommen.

Gegen diese Entscheidung legte der Verteidiger des Beschwerdeführers sofortige Beschwerde ein. Das Brandenburgische Oberlandesgericht verwarf die sofortige Beschwerde mit Beschluss vom 11. Mai 2000 und schloss sich dabei hinsichtlich der Beordnung eines Pflichtverteidigers den Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft an, wonach die Beordnung eines Rechtsanwalts für die Überprüfung der Unterbringung nur dann in Betracht komme, wenn die Mitwirkung eines Verteidigers wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage geboten erscheine, weil der Untergebrachte zur eigenen Wahrnehmung seiner Rechte nicht hinreichend in der Lage sei. An diesen Voraussetzungen fehle es im Fall des Beschwerdeführers. Die Beordnung eines Pflichtverteidigers sei nur dann zwingend erforderlich, wenn der Untergebrachte schuldunfähig sei. Hier sei nicht ersichtlich, dass der - allgemein als überdurchschnittlich intelligent eingestufte - Beschwerdeführer den Ausführungen der Gutachter nicht folgen können und nicht in der Lage gewesen sei, selbst seine Belange wahrzunehmen. Im Übrigen habe der Verteidiger zwischen seiner Mandatierung noch im Januar 2000 und dem Beschluss des Landgerichts vom 29. März 2000 Akteneinsicht erhalten und ausreichend Gelegenheit zur Äußerung gehabt. Das Oberlandesgericht führte ferner aus, dass die Unterbringung des Beschwerdeführers weiterhin erforderlich sei; es seien noch nicht alle Therapieziele erreicht.

Mit der am 26. Juli 2000 bei Gericht eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Landgerichts P. vom 29. März 2000 und gegen den Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 11. Mai 2000. Er rügt die Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 9 Abs. 2 Satz 2, Art. 9 Abs. 1, Art. 10, Art. 53 Abs. 4, Art. 52 Abs. 4 Satz 1 Verfassung des Landes Brandenburg (Landesverfassung - LV).

#### **Aus den Gründen:**

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und hat im Wesentlichen Erfolg.

\* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

\*\* nichtamtlicher Leitsatz



I. Die Verfassungsbeschwerde ist nach Art. 6 Abs. 2, 113 Nr. 4 LV, § 12 Nr. 4, §§ 45 ff. Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) zulässig. (*Wird ausgeführt.*)

II.

1. Die Verfassungsbeschwerde hat in der Sache selbst im Wesentlichen Erfolg. Die angegriffenen Gerichtsentscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in dem grundrechtsgleichen Verfahrensrecht auf Beiziehung eines Rechtsbeistands seiner Wahl nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 LV.

a) Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 LV ist dem Betroffenen vor jeder richterlichen Entscheidung über Anordnung oder Fortdauer eines Freiheitsentzugs Gelegenheit zu geben, einen Rechtsbeistand seiner Wahl beizuziehen. Dieses grundrechtsgleiche Verfahrensrecht ist eine Ausprägung des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 52 Abs. 4 LV) und grundgesetzkonform dahin auszulegen, dass der Verurteilte die Möglichkeit haben muss, sich auch während einer mündlichen Anhörung des Beistands eines Rechtsanwalts seiner Wahl zu bedienen. Dem entspricht ein Anwesenheitsrecht des Rechtsanwalts. Die Strafvollstreckungskammer hat den Verurteilten so frühzeitig über den Anhörungstermin zu benachrichtigen, dass er in der Lage ist, den Rechtsanwalt von dem Anhörungstermin zu verständigen. Bei kurzfristiger Terminierung ist die Strafvollstreckungskammer gehalten, den Rechtsanwalt von sich aus zu benachrichtigen. Im Einzelnen:

Das Bundesverfassungsgericht hat aus dem - seinerseits aus den Erfordernissen eines rechtsstaatlichen Verfahrens folgenden - Recht auf ein faires Verfahren das Recht des Verurteilten entwickelt, sich in dem Verfahren über die Fortdauer der Freiheitsentziehung bei seiner mündlichen Anhörung durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vertreten zu lassen. Als Element der Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens und daran anknüpfender Verfahren schließt es das Recht auf ein faires Verfahren ein, prozessuale Rechte und Möglichkeiten sachkundig - d. h. auch: mit sachkundiger Hilfe eines Rechtsanwalts - wahrnehmen und Übergriffe der rechtsstaatlich begrenzten Rechtsausübung staatlicher Stellen oder anderer Verfahrensbeteiligter angemessen abwehren zu können (vgl. BVerfGE 38, 105, 111). Ebenso wie Beschuldigten, Zeugen und Verletzten im Strafverfahren, denen das Strafprozessrecht ausdrücklich das Recht einräumt, sich des Beistands eines Rechtsanwalts zu bedienen, steht das nämliche Recht angesichts der Bedeutung der mündlichen Anhörung für die Wiedererlangung der Freiheit auch - und erst recht - dem Verurteilten etwa im Verfahren zur Aussetzung des Strafrests zu (s. BVerfG, NJW 1993, 2301, 2303). Diesem Recht des Verurteilten entspricht das Recht des Verteidigers auf Anwesenheit während der mündlichen Anhörung vor der Strafvollstreckungskammer (vgl. BVerfG a. a. O. wie StV 1994, 552, 553).

Hiervon ausgehend ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der das erkennende Gericht folgt, eine von Verfassungs wegen nicht hinnehmbare Verkürzung der prozessualen Rechte des Verurteilten, wenn er darauf verwiesen wird, dass sein Verteidiger schriftlich zu dem Ergebnis der mündlichen Anhörung Stellung nehmen könne. Die gesetzlich nicht geregelte Form der Anhörung, bei der ein Protokoll nicht aufgenommen zu werden braucht, bietet

auch keine hinreichende Gewähr, dass der Verteidiger im schriftlichen Verfahren für den Verurteilten in interessengerechter Weise Stellung nehmen kann (vgl. BVerfG, NJW 1993, 2301, 2302).

Begrenzt wird das Recht auf Beiziehung eines Rechtsbeistandes freilich durch das öffentliche Interesse an der Effizienz des Verfahrens. Die Gerichte haben eine Abwägung unter Berücksichtigung der persönlichen und tatsächlichen Umstände des Einzelfalls vorzunehmen (vgl. BVerfGE 38, 105, 118). Grundsätzlich kann es aber nicht die Aufgabe des Gerichts sein, den Rechtsanwalt von sich aus von dem Termin zu benachrichtigen. Der Betroffene muss selbst Vorsorge dafür treffen, dass sein Rechtsbeistand zur mündlichen Anhörung erscheint und seine Interessen vertritt. Entstehende Kosten hat er selbst zu tragen. Erfolgt die Anhörung jedoch kurzfristig, so hat das Gericht den Verteidiger zu benachrichtigen, da anders der Anspruch auf eine faire Verfahrensgestaltung nicht einzulösen ist (BVerfG, NJW 1993, 2301, 2303; StV 1994, 552, 553).

b) Nach Lage des Falles ist der Beschwerdeführer in seinem nach Maßgabe des Vorstehenden zu verstehenden Recht auf Beiziehung eines Rechtsbeistands nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 LV verletzt worden.

aa) Die Entscheidung in dem Verfahren nach §§ 67e StGB i. V. m. §§ 463 Abs. 3, 454 Abs. 1 Satz 3 StPO ist eine Entscheidung über die Fortdauer eines Freiheitsentzugs im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Satz 2 LV. Die Strafvollstreckungskammer hat darüber zu befinden, ob die Vollstreckung der Unterbringung in dem psychiatrischen Krankenhaus zur Bewährung ausgesetzt werden kann (vgl. § 67e Abs. 1 Satz 1 StGB).

bb) Die Strafvollstreckungskammer hat hier dem Beschwerdeführer keine (hinreichende) Gelegenheit im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Satz 2 LV gegeben, den von ihm mandatierten Rechtsanwalt als den Rechtsbeistand seiner Wahl zu dem Anhörungstermin hinzuzuziehen. Die Vorsitzende der Strafvollstreckungskammer hat den Termin zur Anhörung am 12. Januar 2000 auf den 20. Januar 2000 terminiert. Aus dem Strafvollstreckungsheft ergibt sich, dass die Landesklinik und die Staatsanwaltschaft hiervon am 17. Januar 2000 telefonisch in Kenntnis gesetzt worden sind. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, dass er erst am 18. Januar durch Mitarbeiter der Landesklinik informiert worden sei, kommt es hierauf nicht an. Auch wenn er bereits am 17. Januar benachrichtigt worden ist, war dies nicht so rechtzeitig, dass er im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Satz 2 LV (hinreichende) Gelegenheit zur Beiziehung eines Rechtsbeistands gehabt hatte.

(1) Wieviel Zeit zwischen der Benachrichtigung des Verurteilten von der Anhörung und der Anhörung liegen muss, um dem Verurteilten ausreichend Gelegenheit zur Benachrichtigung eines Rechtsbeistands seiner Wahl zu geben, wird in der Rechtsprechung uneinheitlich beantwortet und hängt gegebenenfalls von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Mitteilung des Anhörungstermins erst 15 Minuten vor Beginn ist jedenfalls zu kurzfristig (vgl. BVerfG, StV 1994, 552, 553). In der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte wird angesichts der Schwierigkeiten, die ein Strafgefangener bei der Kontaktaufnahme mit Außenstehenden habe, eine Frist

von drei Tagen als zu gering bemessen angesehen. Der Verurteilte müsse von dem Anhörungstermin mindestens eine Woche vorher erfahren (OLG Zweibrücken, StV 1993, 315, 316). In der Literatur wird selbst die Wochenfrist als zu knapp befunden (Bringewat, NSTz 1996, 17, 20 Fn. 22).

(2) Das erkennende Gericht neigt zu der Auffassung, dass für den Normalfall - im Sinne einer „Faustregel“ - eine Frist von einer Woche ausreichend, aber auch erforderlich ist, sieht jedoch keine Veranlassung, sich zu dieser Frage abschließend festzulegen. Vorliegend erscheint jedenfalls die Frist von drei Tagen, die dem Beschwerdeführer maximal zur Verfügung stand, im Lichte des Art. 9 Abs. 2 Satz 2 LV zu kurz. Hierbei ist mit zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist. Ein so Untergebrachter hat zwar nach § 25 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 1 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch Kranke (Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz - BbgPsychKG) das Recht auf fernmündliche und elektronische Nachrichtenübermittlung. Der Telefonverkehr unterliegt jedoch der Ausgestaltung durch die jeweilige Hausordnung (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 39 Abs. 1 BbgPsychKG). Demzufolge hat der Untergebrachte nicht jederzeit und uneingeschränkt die Möglichkeit, Telefongespräche zu führen. Einerseits wird er in dieser Hinsicht dem Gesetzeswortlaut nach etwas großzügiger behandelt als der Strafgefangene, dem (lediglich) „zu gestatten“ ist, mit seinem Anwalt fernmündlich Kontakt aufzunehmen (vgl. § 26 i. V. m. § 32 Strafvollzugsgesetz). Andererseits bleibt die Situation aber mit der des Strafgefangenen durchaus vergleichbar. In beiden Fällen besteht grundsätzlich das Recht, telefonischen Kontakt zu dem Verteidiger aufzunehmen. Dieses Recht kann aber nur in Abhängigkeit von der jeweiligen Anstaltsleitung ausgeübt werden. Im Falle der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus kann deshalb die Frist, die dem Untergebrachten von der Benachrichtigung über den Anhörungstermin bis zu diesem Anhörungstermin zur Beiziehung eines Rechtsbeistands seiner Wahl zuzubilligen ist, nicht generell kürzer angesetzt werden. Dies gilt umso mehr, als es einem psychisch Kranken vielfach nicht möglich sein wird, seine Belange mit der gleichen Zielstrebigkeit und Entschlossenheit wie ein Gesunder wahrzunehmen. Unter Einbeziehung dessen war hier die Zeit von maximal drei Tagen, die dem Beschwerdeführer verblieb, um mit seinem Rechtsanwalt in Kontakt zu treten und ihn von dem Termin über die mündliche Anhörung in Kenntnis zu setzen, zu kurz.

Dass hier schon einmal Termin zur Anhörung des Beschwerdeführers vor der Einzelrichterin für den 11. Januar 2000 angesetzt (und wieder aufgehoben) worden war, führt hier zu keiner anderen Beurteilung. Zwar musste der Beschwerdeführer bereits seit der - am 3. Januar 2000 herausgegangenen - Ladung zu diesem früheren Anhörungstermin damit rechnen, dass ein Anhörungstermin bevorstand, und hätte sich deshalb bereits mit seinem Rechtsanwalt in Verbindung setzen können. Der Anhörungstermin selbst war jedoch noch offen. Bei der Benachrichtigung von der Aufhebung des zunächst angesetzten Termins war auch nicht etwa angekündigt worden, dass ein neuer Anhörungstermin

- was in der Tat Anlass für eine umgehende Kontaktaufnahme mit dem Rechtsanwalt hätte geben können - in Kürze stattfinden, sondern lediglich, dass er in Kürze *bekannt gegeben* werde. Es bleibt daher dabei, dass dem Beschwerdeführer für die Benachrichtigung seines Rechtsanwalts von dem Anhörungstermin vor der Strafvollstreckungskammer nur maximal drei Tage zur Verfügung standen. Dies war nach Lage des Falles nicht lang genug, um dem Beschwerdeführer im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Satz 2 LV Gelegenheit zu geben, einen Rechtsbeistand seiner Wahl beizuziehen. Dass der von dem Beschwerdeführer mandatierte Rechtsanwalt Gelegenheit hatte, sich im Anschluss an den Anhörungstermin schriftsätzlich zu dem Ergebnis der Anhörung zu äußern, reicht aus den bereits dargelegten Gründen nicht aus.

- c) Die von dem Beschwerdeführer angefochtenen Gerichtsentscheidungen beruhen auf der Verletzung seines Rechts aus Art. 9 Abs. 2 Satz 2 LV. Es ist jedenfalls denkbar, dass das Landgericht zu einer für den Beschwerdeführer günstigeren Entscheidung gelangt wäre, wenn der Rechtsanwalt des Beschwerdeführers bei der Anhörung in dem Verfahren zur Überprüfung der Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus zugegen gewesen wäre (vgl. dazu BVerfG, StV 1994, 552, 553). Die Beschlüsse des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 11. Mai 2000 und des Landgerichts Potsdam vom 29. März 2000 waren daher aufzuheben. Die Sache ist zur erneuten Entscheidung nach abermaliger Anhörung des Beschwerdeführers unter rechtzeitiger Bekanntgabe des Anhörungstermins an das Landgericht zurückzuverweisen.
2. Daneben wird der Beschwerdeführer nicht auch durch die Ablehnung der Beiordnung seines Rechtsanwalts als Pflichtverteidiger (in dem Verfahren zur Überprüfung der Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus) in seinen Rechten aus der Landesverfassung verletzt. Aus der Landesverfassung ergibt sich kein genereller Anspruch auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Anhörungsverfahren. Die Frage ist vor dem Hintergrund des Rechts auf ein faires Verfahren in entsprechender Anwendung der §§ 140 ff. StPO zu entscheiden (vgl. BVerfGE 70, 297, 323). In dieser Hinsicht sind die hier zugrunde liegenden Gerichtsentscheidungen im Ergebnis nicht zu beanstanden.
3. Auf die von dem Beschwerdeführer ferner aufgeworfene Frage, ob zugleich Art. 53 Abs. 4 LV verletzt ist, wonach sich ein Beschuldiger in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen kann, kommt es, angesichts dessen, dass die Verfassungsbeschwerde unter dem Gesichtspunkt von Art. 9 Abs. 2 Satz 2 LV Erfolg hat, nicht an.
4. Ob der Beschwerdeführer durch den Verstoß gegen Art. 9 Abs. 2 Satz 3 LV zugleich in seiner durch Artikel 9 Abs. 1 LV geschützten persönlichen Freiheit verletzt worden ist, bedarf hier keiner Entscheidung. In der jetzigen Phase des Verfahrens wirkt sich das Verfahrensgrundrecht des Art. 9 Abs. 2 Satz 2 LV als Sonderregelung („lex specialis“) aus, die für den Fall, dass dagegen verstoßen worden ist, zu einer erneuten Entscheidung des Fachgerichts über die Anordnung oder Fortdauer des Freiheitsentzugs führt.

---

## Buchbesprechung

---

### **Roetteken/Rothländer: Europäische Rechtsgrundlagen für den öffentlichen Dienst**

Textsammlung mit kurzen Erläuterungen. Herausgegeben von Dr. Torsten von Roetteken, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, und Christian Rothländer, Sekretär bei der ÖTV-Bezirksverwaltung Hessen. Bearbeitet von Dr. Torsten von Roetteken. Loseblattwerk in einem Ordner. 1438 Seiten. DM 268,-.  
**R. v. Decker, Hüthig Fachverlage, Heidelberg  
ISBN 3-7685-1313-0.**

Bei dem Band, der inhaltsgleich ist mit dem 13. Ordner (Ergänzungsband 2) des Titels „HBR - Hessisches Bedienstetenrecht“ handelt es sich um eine Sammlung von europarechtlichen Texten, die vor allem für die Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst, aber im zunehmenden Maße auch für Beamte und Richter relevant werden.

Die bloße Existenz dieses Bandes ist zu begrüßen, wirft doch sein Titel ein Schlaglicht auf ein Rechtsgebiet, dessen Bedeutung auch und gerade für das öffentliche Dienstrecht oft nicht ausreichend gewürdigt wird: das Europarecht. Die Tatsache, dass ein stetig wachsender Teil des öffentlichen Dienstrechts durch europarechtliche Regelungen determiniert ist, ist oft nicht bekannt und wird - vielleicht noch häufiger - nicht in dem erforderlichen Maße beachtet. Dies ist umso überraschender, als eine Reihe spektakulärer Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zur Weiterentwicklung des Arbeitsrechts im Allgemeinen und des öffentlichen Dienstrechts im Besonderen selbst in so sensiblen Bereichen wie der Frage des Zugangs von Frauen zur Bundeswehr (Rechtssache Kreil) maßgeblich beigetragen haben. Mit dem In-Kraft-Treten des Amsterdamer Vertrages im Mai 1999 sind die Rechtssetzungsbefugnisse der EG im Bereich des Arbeitsrechts weiter ausgeweitet worden. Das wird nicht ohne Auswirkungen auf das deutsche Recht bleiben, gleichgültig ob es vom Bund oder von den Länder erlassen oder in Gestalt von Tarifverträgen vereinbart worden ist.

Der von von Roetteken und Rothländer vorgelegte Band ist in erster Linie eine Textsammlung und als solche für den Dienstrechtler der Behördenpraxis von erheblichem Wert, da dort die Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft in den Bibliotheken nur selten greifbar sind. Die Sammlung erlaubt demgegenüber einen raschen Zugriff auf die für das Dienstrecht erheblichen Vor-

schriften ohne mühsame Suche nach den Originalfundstellen. Vor allem gibt sie dem in europarechtlichen Fragen weniger geübten Dienstrechtspraktiker eine ausgezeichnete Übersicht über die das nationale Dienstrecht bestimmenden europarechtlichen und hier insbesondere sekundärrechtlichen Grundlagen.

Hervorzuheben ist der primärrechtliche Teil der Kommentierung, der neben Abdrucken des EG- und des EU-Vertrages auch entlegene, wegen ihrer praktischen Bedeutung aber zu Unrecht exotisch anmutende Regelungen enthält wie das Assoziationsabkommen zwischen der EWG und der Türkei mit dem entsprechenden Zusatzprotokoll sowie eine Reihe von Beschlüssen des Assoziationsrates u. a. des Beschlusses Nr. 3/80 vom 19. September 1980 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf die türkischen Arbeitnehmer und deren Familienangehörige. In ihrem sekundärrechtlichen Teil enthält die Sammlung Vorschriften zu den Bereichen Freizügigkeit, Sicherheit im Arbeitsverhältnis, Arbeitsschutz, Urlaub, Gleichbehandlung, kollektives Arbeitsrecht, soziale Sicherheit, sowie Dokumente zu sozialpolitischen Zielen.

Schließlich findet man in dem Band auch den Text der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer, der im Rahmen der Erarbeitung der Europäischen Grundrechtecharta, die soeben von den Organen der EU in Nizza feierlich als politische Erklärung proklamiert worden ist, eine wichtige Rolle gespielt hat.

Das Werk ist damit eine wertvolle Hilfe für den Einstieg in die Prüfung europarechtlicher Aspekte dienstrechtlicher Fragen. Für deren abschließende Klärung ist der Wert des Werkes angesichts der fehlenden Kommentierung jedoch begrenzt, zumal auch die knappen Anmerkungen gelegentlich die wünschenswerte Präzision vermissen lassen.

Für weitergehende oder gar tagesaktuelle europarechtliche Recherchen seien Kollegen mit IT-mäßig gut ausgestatteten Arbeitsplätzen auf die Datenbank des Gemeinschaftsrechts CELEX (Zugang z. B. über JURIS) oder den Server der Europäischen Union verwiesen. Bei letzterem sind unter der Adresse <http://europa.eu.int/eur-lex/de/search.html> eine Menge auch der in dem angezeigten Band abgedruckten Rechtsakte, teilweise in konsolidierter Fassung, zugänglich.

MR Reiner Kneifel-Haverkamp MdJE